

Rechtsvorschriften zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftanstalten des MfS basierte auf den dafür geltenden Rechtsgrundlagen der DDR. Für den Vollzug der Untersuchungshaft in den Einrichtungen des MfS galten die gleichen gesetzlichen Vorschriften, staatsanwaltschaftlichen Weisungen und sonstigen Bestimmungen wie für den gesamten Untersuchungshaftvollzug der DDR.

Gesetzliche und andere Rechtsgrundlagen der Untersuchungshaft waren:

- Artikel 136 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949;
- Artikel 90 und 100 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974;
- die einschlägigen Bestimmungen in den StPO/DDR, zuletzt in den §§ 130 ff. der Strafprozeßordnung vom 19. Dezember 1974 i. d. F. der nachfolgenden Strafrechtsänderungsgesetze;
- die Gesetze über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 23. Mai 1952, vom 17. April 1963 und vom 7. April 1977³;
- die Ordnungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung des Untersuchungshaftvollzugs – Untersuchungshaftvollzugsverordnungen – vom 4. Juli 1980 und vom 15. Februar 1989;
- die Gemeinsamen Anweisungen des Generalstaatsanwalts, des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Ministers für Staatssicherheit der DDR über die Durchführung der Untersuchungshaft,

497

wie die Gemeinsame Anweisung vom 8. November 1960 mit Präzisierungen in den Jahren 1973, 1974 und 1978 und die Gemeinsame Anweisung vom 22. Mai 1980;

- die Richtlinien des Obersten Gerichts (OG) der DDR, wie die Richtlinie Nr. 15 des Plenums des OG über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung vom 17. Oktober 1962 und den Beschluß des Präsidiums des OG vom 20. Oktober 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft;
- die Anweisungen des Generalstaatsanwalts der DDR zur Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt, zuletzt die Anweisung Nr. 1/85 vom 1. Juli 1985.

Dienstliche Bestimmungen des MfS zum Vollzug der Untersuchungshaft waren vor allem:

- die Dienstanweisung des Stellvertreters des Staatssekretärs für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 27. August 1955;
- die Dienstanweisung Nr. 1/85 des Leiters der Abt. XIV und dazugehörige Anweisungen über Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Beschuldigten und Strafgefangenen;
- die Anweisung des Leiters der Abt. XIV über die Durchführung von Transporten und Überführungen von Beschuldigten in stationäre Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens;
- die Anweisung des Leiters der Abt. XIV zur Erfassung und Aufbewahrung des privaten Eigentums von Verhafteten;
- die Ordnung über Rechte und Verhaltensregeln für die im Untersuchungshaftvollzug des MfS aufgenommenen Personen (Hausordnung), zuletzt vom 29. November 1986;
- die Verpflegungsordnung für Verhaftete und Strafgefangene in den UHA des MfS (die zuletzt gültige war vom 30. Oktober 1987).

Völkerrechtliche Bestimmungen in bezug auf die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzugs waren:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948;
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, Abschnitt I (Menschenrechte und Grundfreiheiten);
- Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und
- Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgend einer Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen (Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) vom 9. Dezember 1988.

498

Mit dem Ziel der weiteren Entwicklung und Festigung der Gesetzlichkeit der DDR unter Berücksichtigung des Völkerrechts und der weltweiten

diplomatischen Anerkennung der DDR wurden die Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft des MfS (in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen des Mdl und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft) ständig verbessert und humanisiert. Das ging einher mit einer planmäßigen Ausbildung und Befähigung der Mitarbeiter des Untersuchungshaftvollzugs. Ihre Dienstdurchführung war charakterisiert durch fundierte einschlägige Rechtskenntnisse, konsequente Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen, ständige Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen in der Psychologie, gute Allgemeinbildung und Befähigung zu einer den Vorschriften entsprechenden Einflußnahme auf die Beschuldigten. Ein nicht geringer Teil der Mitarbeiter hatte eine juristische Fachschule absolviert, die Leiter waren in der Regel Hochschulabsolventen. Die in einschlägigen UNO-Dokumenten festgelegten Mindestregeln für Gefangene und die völkerrechtlich verbindliche Bestimmung »Niemand darf der Folter oder grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden«⁴ wurden durch die Angehörigen des UHV des MfS im Umgang mit den Beschuldigten eingehalten.

Der Vollzug der Untersuchungshaft in UHA des MfS stand zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zur internationalen Praxis. Niemals gab es Anlaß für offizielle Interventionen der UNO oder anderer zwischenstaatlicher Organisationen oder Gremien. Dies festzustellen scheint geboten, denn solche Interventionen gab es in bezug auf die Bundesrepublik. Das Anti-Folterkomitee des Europa-Rates monierte zwischen 1987 und 1989 Gewalttaten und unzumutbare Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten Bremen-Oeslebenshausen, Berlin-Moabit und Berlin-Tegel.